



Denkmalpflege schwächen und Stadtbildkommission aushebeln?

Im Sommer überraschten uns zwei Vernehmlassungen des Bau- und Verkehrsdepartements: Eine zur Revision des Denkmalschutzgesetzes von 1980 und die zweite zu einer geplanten Neuorganisation der Stadtbildkommission. Beide gehen auf Vorstösse im Grossen Rat zurück. Aber was die Verwaltung nun vorlegt, geht weit über die verlangten Forderungen hinaus.

Beim **Denkmalschutz** waren *nachhaltige Stadtentwicklung, Rechtssicherheit für Bauherrschaften und Einfachheit der Verfahren* verlangt. Dem wird nun Rechnung getragen indem eine neue bürgerfreundliche Art beim Unterschutzstellungsverfahren eingeführt wird. Beim Baubewilligungsverfahren hingegen schießt der Vorschlag weit über das Ziel hinaus. Hier soll es neu ein Vetorecht des Departementvorstehers geben, mit dem dieser die Fachentscheide der Denkmalpflege jederzeit umstossen kann. Dies bedeutet das Gegenteil von Rechtssicherheit. Auch ist es ein Eingriff in das bestehende Rechtssystem, der unter keinen Umständen akzeptiert werden kann.

Ferner sollen die Stellungnahmen die Denkmalpflege zukünftig nicht mehr verbindlich sein. Das Gleiche ist für die **Stadtbildkommission** vorgesehen. Sie darf nur noch begutachten. Zudem soll der weitaus grösste Teil ihrer Arbeit durch eine neu zu schaffende Verwaltungsstelle erledigt werden. Damit wird die Stadtbildkommission, die es seit jetzt 100 Jahren gibt und die gute Arbeit geleistet hat, grundlegend in Frage gestellt. Sie bestand bisher aus Fachleuten und Bürgern dieser Stadt, die selbständig urteilen konnten. Darin lag ihre Stärke. Nun soll sie in einem Mass beschnitten werden, das sie quasi überflüssig macht. Dies kann nur zum Schaden unserer Stadt und ihrer Baukultur sein.

Robert Schiess

Wir drucken in diesem Mitteilungsblatt unsere ausführlichen Stellungnahmen zu den beiden Vernehmlassungen ab.

Revision des Denkmalschutzgesetzes sowie des Bau- und Planungsgesetzes

Stellungnahme des Basler Heimatschutzes zu den vorgeschlagenen Änderungen

Die vorgeschlagenen Änderungen betreffen im Wesentlichen fünf Bereiche:

1. **Begriff des Denkmals** (Denkmalschutzgesetz, § 5).
2. **Eintragung ins Denkmalverzeichnis** (DSchG, §§ 14-16).
Zu der bisher bestehenden Verfügung durch den Regierungsrat kommen neu die Eintragung durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen Eigentümer und Kanton und die Eintragung durch einen Bebauungsplan.
3. **Denkmalrat** (DSchG, § 3).
4. **Baubewilligungsverfahren** (DSchG, §§ 18, 19).
Die Verbindlichkeit der Stellungnahmen der Denkmalpflege wird aufgehoben.
5. Die **Förderung von Solaranlagen in der Schutzzone** ausserhalb der historischen Ortskerne von Basel, Riehen und Bettingen und die **Förderung von energetischen Sanierungen in der Schutzzone** (Bau- und Planungsgesetz, §37).

1. Begriff des Denkmals (DSchG, § 5)

Die Definition in § 5 des Denkmalschutzgesetzes von 1980 hat sich seit drei Jahrzehnten fachlich und rechtlich bewährt. Daher besteht kein Grund für Änderungen. Die heute gültige Formulierung wurde bei den Beratungen zum Denkmalschutzgesetz von 1980 vom damaligen Vorsteher der Rechtsabteilung des Baudepartements und späteren Bundesrichter Prof. Dr. A. Kuttler im Einvernehmen mit der damaligen vorberatenden Grossratskommission erarbeitet und hat sich auch nach Meinung des heutigen Baudepartements „fachlich und rechtlich bewährt“ (Vernehmlassungsentwurf, S. 5).

Die Ergänzung des Vernehmlassungsentwurfs, dass die Erhaltung von Denkmälern im „öffentlichen Interesse“ sein müsse, erübrigt sich. Denn das öffentliche Interesse an der Erhaltung von Denkmälern ergibt sich bereits aus § 35, Abs. 2 der neuen Kantonsverfassung: „Er [der Staat] sorgt für die Erhaltung der Ortsbilder, Denkmäler und seiner eigenen oder der ihm anvertrauten Kulturgüter.“ (Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005). Der Kanton Basel-Stadt hat nämlich seit 2005 expressis verbis einen Verfassungsauftrag zur Erhaltung seiner Ortsbilder und Denkmäler, der durch eine Gesetzesnovelle nicht unterlaufen werden darf!

Ferner soll der Begriff des Denkmals neu mit der Wortschöpfung „Zeugniswert“ erweitert werden. Dieser Begriff existiert bisher in der deutschen Sprache nicht, der Duden jedenfalls führt ihn nicht. Er kommt auch bezeichnenderweise in den auf Seite 6 des Vernehmlassungsentwurfs zitierten Denkmalbegriff-Definitionen aus 6 Schweizer Kantonen und 3 deutschen Bundesländern nicht vor. Es ist aber möglich, neue Wörter zu erfinden, wenn sie Sinn machen. Im vorliegenden Fall passt das aber nur beschränkt: Es mag einen geschichtlichen Zeugniswert geben, aber sicher keinen künstlerischen und auch keinen ästhetischen. Das schlichte Wort „Wert“, wie es das Denkmalschutzgesetz von 1980 verwendet, ist daher deutlich besser und auch umfassender und sollte daher beibehalten werden.

Antrag: § 5 des DSchG ist in der ursprünglichen Form beizubehalten.

2. Eintragung in das Denkmalverzeichnis (DSchG, §§14-16)

Die gesetzliche Verankerung der **Eintragung durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag** zwischen Eigentümer und Kanton (§ 14) erscheint uns sinnvoll. Sie bietet eine willkommene Ergänzung zum bisherigen Verfahren der Verfügung durch den Regierungsrat. Sie wirkt bürgerfreundlich und kann zur Vereinfachung des Verfahrens beitragen.

Die Eintragung durch einen Bebauungsplan ist ebenfalls sinnvoll. Sie richtet sich nach den Bestimmungen des Bau- und Planungsgesetzes.

Die **Eintragung eines Denkmals durch Verfügung** durch den Regierungsrat bleibt weiterhin bestehen (neuer § 16). Hier ist jedoch die Formulierung in Abs. 1b) problematisch (§ 16, 1b): „Die Verfügung kann erfolgen „wenn das öffentliche Interesse an der Bewahrung des Denkmals die widersprechenden privaten und öffentlichen Interessen überwiegt.“

Die Gefahr ist gross, dass die neue Formulierung betr. die Interessensabwägung bei der Eintragung in das Denkmalverzeichnis als erhebliche Verschärfung der Eintragungsvoraussetzungen (miss-) verstanden werden kann. Dies könnte zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit führen, was den zentralen Zielsetzungen der Revision, die Rechtssicherheit für die Hauseigentümer zu erhöhen und die Verfahren zu vereinfachen (und zu verkürzen) diametral widerspricht. Dieser neue Absatz würde ausserdem dem neuen Verfassungsauftrag (Der Staat „sorgt für die Erhaltung der [...] Denkmäler“) nicht gerecht.

Bei den *privaten* Interessen handelt es sich in aller Regel um *finanzielle*. Sowohl nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes als auch des Appellationsgerichtes ist dem finanziellen Interesse des Eigentümers eines Denkmals an einer möglichst gewinnbringenden Nutzung seiner Liegenschaft jedoch kein entscheidendes Gewicht beizumessen (so BGE 120 Ia 270 und 118 Ia 384 sowie VGE vom 11. Juni 2008).

Der im Vernehmlassungsentwurf enthaltene Satz: „Steht der Denkmalschutz im Einzelfall einem anderen öffentlichen Interesse entgegen, beispielsweise den Interessen des Brandschutzes oder den Anforderungen des Energiegesetzes, soll der Regierungsrat entscheiden, welchem öffentlichen Interesse der Vorrang zu geben ist“ (S.16) lässt sich so nicht mit der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtes vereinbaren. Gemäss dieser hat der Gesetzgeber mit der imperativen Forderung von § 6, Abs.1 DSchG, wonach Denkmäler zu erhalten sind, klargestellt, dass dieser Entscheid nicht nach freiem Ermessen der zuständigen Behörde oder nach Opportunitätsgesichtspunkten oder politischen Überlegungen zu fällen ist, sondern sich ganz massgeblich an der Denkmalqualität des betreffenden Objektes zu orientieren hat (VGE vom 22. Oktober 2004, 29. April 1998 und 21. Juni 1995).

Antrag: Die Formulierung in § 16, Abs.1 soll lauten: „Der Regierungsrat **beschliesst** auf Antrag des zuständigen Departements Denkmäler durch Verfügung in das Denkmalverzeichnis einzutragen, wenn der Schutz des Denkmals nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann, [...]“
§ 16, Abs. 1, b) ist zu streichen.

3. Denkmalrat (DSchG, § 3 Ziff. 2)

Der Denkmalrat wird in seinem Aufgabenbereich völlig entwertet, wenn er nur noch zu Unterschutzstellungen via Verfügung durch den Regierungsrat Stellung nehmen kann. Diese werden in der Zukunft selten sein, da ja der Vertrag zwischen Eigentümer und Kanton eingeführt wird. Wenn der Denkmalrat als Kommission einen Sinn behalten soll, muss er zu **allen Unterschutzstellungen** Stellung nehmen können.

Antrag: Die Formulierung aus dem bestehenden Denkmalschutzgesetz, § 3 Ziff. 2, ist beizubehalten.

4. Baubewilligungsverfahren (DSchG, §§ 18 und 19)

Die Verbindlichkeit der Stellungnahmen der Denkmalpflege bei Baugesuchen soll aufgehoben werden (§ 18, Abs. 3).

Nach den neuen Vorschlägen nimmt die Denkmalpflege zu Baugesuchen Stellung, diese Stellungnahme ist aber nicht, wie bisher, für die Bewilligungsbehörde verbindlich. Der Vorsteher

des Baudepartements kann sie jederzeit umstossen. Das schwächt die Verhandlungsmöglichkeiten der Denkmalpflege im Vorfeld eines Baubehrens enorm, denn ein uneinsichtiger Bauherr weiss ja, dass er jederzeit vom Vorsteher eine Änderung verlangen kann.

Der Vorsteher bzw. die Vorsteherin des Baudepartements bekommt dadurch eine unzulässige fachliche Machtposition im Baubewilligungsverfahren. Er ist aber üblicherweise ein Politiker, der keine Fachkompetenz in Denkmalfragen hat. Er könnte also nur nach dem sogenannten gesunden Menschenverstand urteilen und würde in Kürze der Willkür oder der Parteilichkeit bezichtigt werden.

Heute ist die Baurekurskommission im Konfliktfall zuständig für Probleme zwischen Bauherren und Denkmalpflege. Sie besteht aus erprobten Fachleuten und Juristen und hat eine quasi richterliche Funktion. Sie ist im gesamten Baubewilligungsverfahren die zuständige Einrichtung für Differenzen. Ihre Entscheide kann ein Bauherr gegebenenfalls an das ordentliche Gericht weiterziehen. Wieso im Denkmalrecht eine Ausnahme zu allen anderen Bauentscheiden (Baureife, Nutzungsverlagerungen, Stadt- und Ortsbildschutz, Gestaltung von Bauten, Reklameeinrichtungen, Brandschutz, Statik und andere technische Normen etc.) gemacht werden soll, ist nicht einsehbar. Ein Baudirektor kann und darf keine richterliche Instanz sein.

Die vorgeschlagene Änderung ist unter allen Umständen abzulehnen. Sie schwächt die Entscheide der zuständigen Fachbehörde im Baubewilligungsverfahren und gibt diese in die Hand eines Exekutivmitglieds, etwas, was sonst in unserem Staatswesen nicht üblich ist. Damit würde die Ausführung der Baugesetzgebung in einer einzigen Sparte des Bewilligungsverfahrens, beim Schutz der Denkmäler, dem Belieben einer politischen Instanz, einem Mitglied der Exekutive des Kantons unterstellt. Die desavouierte gesetzlich vorgesehene Fachinstanz des Kantons hätte keine Rekursmöglichkeit und die am Erhalt unserer schönen Stadt interessierten Bürger hätten kaum die Möglichkeit, die Korrektur von möglichen Fehlentscheiden einer Laieninstanz durchzusetzen. Hier wird dem Departementvorsteher eine allmächtige Stellung eingeräumt. **Ein solches Vetorecht ist unserem Rechtssystem absolut wesensfremd.**

Antrag: Um dem Verfassungsauftrag von 2005 (Kantonsverfassung § 35, Abs.2) gerecht zu bleiben, muss eines der wichtigsten Instrumente der Denkmalpflege, die Verbindlichkeit der Stellungnahmen des zuständigen Amtes bei Baugesuchen, zwingend erhalten bleiben!

Die geltenden Formulierungen in den Paragraphen § 18, Abs. 3 und § 19, Abs. 2 des Denkmalschutzgesetzes von 1980 sind unter allen Umständen beizubehalten.

5. Die Förderung von Solaranlagen in der Schutzzone ausserhalb der historischen Ortskerne und die Förderung von energetischen Sanierungen in der Schutzzone (Bau- und Planungsgesetz, § 37).

Für alle bisher geltenden Ausnahmebestimmungen in der Schutzzone gilt, dass der historische oder künstlerische Charakter der bestehenden Bebauung nicht beeinträchtigt werden darf. Dies muss auch für die neu vorgesehene Förderung der energetischen Sanierungen in der Schutzzone gelten. Der Einbau von Solaranlagen dagegen soll künftig von diesen Bestimmungen ausgenommen werden.

Gemäss § 37, Absatz 5 sollen „sorgfältig in die Dächer resp. Fassaden eingegliederte thermische Solaranlagen“ ohne Vorbehalt zulässig werden. Sie dürfen also künftig den „historischen oder künstlerischen Charakter der bestehenden Bebauung“ sehr wohl beeinträchtigen! Was dagegen „sorgfältiges“ Einbauen z.B. in eine Fassade, die gemäss den gesetzlichen Verfügungen der Schutzzone erhalten werden muss, bedeutet, ist vollkommen unklar. Die neue Bestimmung soll für Gebäude und Anlagen in der Schutzzone ausserhalb der historischen Ortskerne gelten. Wir halten das für nicht kompatibel mit dem gesetzlich verankerten Fassaden- und

Dächerschutz in der Schutzzone. Notabene gilt dieser ja nur für historisch oder architektonisch wertvolle Bausubstanz. Schon jetzt wurden in Aussenbereichen der Schutzzone Solaranlagen gelegentlich genehmigt, wenn keine Beeinträchtigung gegeben war.

Antrag: Im Bau- und Planungsgesetz, § 37, Abs. 5, ist unter allen Umständen der in der Schutzzone übliche Vorbehalt hinzufügen: **„sofern der historische oder künstlerische Charakter der bestehenden Bebauung nicht beeinträchtigt wird“.** Ohne diesen Zusatz verliert die Schutzzone ihren Sinn.

Dr. iur. M. Courvoisier, Dr. phil. U. Feldges, Dr. iur. St. Wehrle

Vom Vorstand des Basler Heimatschutzes verabschiedet, am 23. August 2011

Zur Neuorganisation der Stadtbildkommission

Stellungnahme des Basler Heimatschutzes zum Vernehmlassungsentwurf des Bau- und Verkehrsdepartementes des Kantons Basel-Stadt, vom Juli 2011

Die Einrichtung der Stadtbildkommission wird in diesem Jahr 100 Jahre alt. Ausgerechnet zu ihrem hundertjährigen Jubiläum soll sie jetzt ihre Durchsetzungskraft und zudem einen Teil ihrer Aufgaben verlieren.

Gegründet wurde die Stadtbildkommission im Jahr 1911, als Folge der neuen kantonalen Verordnung zum Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch. In diese wurden der Naturschutz und der bauliche Heimatschutz aufgenommen. Das Basler Baugesetz wurde mit den dafür benötigten Paragraphen ergänzt und die Regierung setzte eine Kommission zur Durchsetzung dieser Bestimmungen ein. Sie wurde damals „Staatliche Heimatschutzkommission“ genannt, denn die neue Gesetzgebung ging auf die schweizerische Heimatschutzbewegung zurück, die 1905 in Basel ihren Anfang nahm. Die Mitglieder dieser Staatlichen Heimatschutzkommission waren mehrheitlich fachlich ausgewiesene Kunsthistoriker, Architekten und Juristen. Ihr erster Präsident (1911-23) war der Altphilologe Dr. Albert Oeri, damals Redaktor der Basler Nachrichten und später deren berühmter Chefredaktor und zudem liberaler Nationalrat.

Die Staatliche Heimatschutzkommission war aus Bürgern der Stadt zusammengesetzt, die sich mit grossem Engagement für das Aussehen Basels einsetzten. Es ging dabei vor allem um die Beurteilung der baulichen Veränderungen, die damals in grossem Masse stattfanden. Die konkrete Aufgabe dieser Kommission war es, Neubauprojekte abzulehnen, wenn sie eine „erhebliche Verunstaltung des Strassen-, Platz-, Städte-, Landschafts- oder Aussichtsbaus“ zur Folge hatten. In den 80er Jahren des 20. Jahrhunderts wurde diese Kommission dann auf Vorschlag der Sozialdemokraten umbenannt in Stadtbildkommission. Bis heute ist sie eine Bürger-Kommission geblieben, die der Verwaltung beigeordnet ist und unabhängig von ihr Entscheide fällen kann. Die Wahlbehörde ist seit je der Regierungsrat.

Mit der Stadtbildkommission hat die Stadt Basel seit 100 Jahren eine Einrichtung, um die uns andere Kantone oft beneiden haben. Baubehrens werden nicht nur baupolizeilich auf ihre Funktionstüchtigkeit, Brandsicherheit etc. beurteilt, sondern auch nach ästhetischen Kriterien. Dies führt natürlich hin und wieder zu Differenzen. Aber Projekte von guten Architekten haben nie wirkliche Probleme gemacht. Es gab und gibt aber in

Basel spekulative Unternehmer, denen das Stadtbild völlig gleichgültig ist. Sie interessiert nur die höchstmögliche Ausnutzung eines Grundstückes. Hier kann die Stadtbildkommission bewirken, dass bessere Entwürfe gemacht werden.

Nun soll diese Kommission, die in der Vergangenheit einen wichtigen Beitrag zur Stadtgestaltung geleistet hat, umgekrempelt werden. Nur noch ganz grosse oder wichtige Bauvorhaben sollen zukünftig vor die Kommission kommen. Für die ästhetische Beurteilung von normalen Baugesuchen soll eine neue (überflüssige) Amtsstelle eingesetzt werden. Die seltenen Fälle, in denen die Stadtbildkommission weiterhin zum Zuge kommt, sollen gemäss § 12, Abs.3 revBPG erst noch durch diese Fachstelle bestimmt werden. Bisher konnte die Stadtbildkommission selbst auch grössere und kleinere Aufgaben unterscheiden und die letzteren an einen Ausschuss aus den eigenen Reihen delegieren. **Aber sämtliche Beurteilungen erfolgten durch die Mitglieder der Kommission, die von der Verwaltung unabhängig war.** Ihre Entscheide waren für das Bauinspektorat verbindlich.

Diese für die Durchsetzung wichtige Eigenschaft, die Verbindlichkeit der Entscheide, soll nun aufgehoben werden. Die Stadtbildkommission kann zukünftig nur noch begutachten. Die Baupolizei nimmt diese Gutachten entgegen und soll dann entscheiden, was davon berücksichtigt werden soll und was nicht. Bauinspektoren sind aber für ästhetische Beurteilungen überhaupt nicht geschult. Sie können von ihrer Ausbildung her solche Aufgaben gar nicht übernehmen.

Es ist die Stärke der heutigen Stadtbildkommission, dass sie **unabhängig von der Verwaltung** wirkt. Es geht doch nicht an, dass z. B. Architekten und Planer des Baudepartements eine Platzgestaltung in Basel entwerfen (wie es in den letzten Jahren häufig geschehen ist) und dann dieselbe Verwaltung diese Pläne auf ihre ästhetische Wirkung überprüft. Damit würde der „Vetterliwirtschaft“ innerhalb der Verwaltung ja Tor und Tür geöffnet. Von einer objektiven Beurteilung wie bisher kann dann keine Rede mehr sein.

Für mehr Bürgernähe kann gesorgt werden, indem die bisherige Kommission, bzw. ein Ausschuss davon, vermehrt Sprechstunden einführt und der Regierungsrat bei Neuwahlen explizit auf diese Eigenschaft acht gibt.

Dass der Vorsteher des Baudepartements als Mitglied der Exekutive nicht mehr in der Kommission Einsitz nehmen wird, ist eine Regelung, die bis in die 90er Jahre des 20. Jahrhunderts so bestanden hat. Sie hat den Vorteil, dass der Baudirektor nicht persönlich für Entscheide der Kommission, die ja im Gegensatz zu ihm aus Fachleuten besteht, verantwortlich gemacht werden kann. Der Rechtsweg für den Bürger bleibt wie bisher die Baurekurskommission, die aus kompetenten Fachleuten besteht und deren Entscheide an das Gericht weitergezogen werden können.

Wir beantragen, dass die Stadtbildkommission wie bisher eine verwaltungsunabhängige, vom Regierungsrat gewählte Kommission bleibt. Sie soll aus qualifizierten Fachleuten und besonders engagierten Bürgern unserer Stadt bestehen. Sie soll wie bisher für das gesamte Baugeschehen zuständig sein und wie früher häufig tagen. Ihre Stellungnahmen müssen für das Bauinspektorat verbindlich bleiben. Eine departementsinterne Fachstelle für Stadtbild und Bauästhetik ist entschieden abzulehnen!

Vom Vorstand des Basler Heimatschutzes verabschiedet, am 23. August 2011

CVP hält an der Stadtbildkommission fest

Basel. Die Aufgaben der Stadtbildkommission sind nach Auffassung der CVP beizubehalten, wie es in einer Mitteilung heisst. Das Fachgremium verhindere schlechte Architektur und ermögliche qualitativ hochwertige Bauten, die über die Landesgrenzen hinaus beachtet werden. Die CVP wendet sich deshalb gegen den Vorschlag der Regierung, die Aufgaben der Stadtbildkommission teilweise einer Verwaltungsstelle zu übertragen. Auch die meisten vorgeschlagenen Änderungen des Denkmalschutzgesetzes würden sich erübrigen, findet die CVP.

«Hüftschuss» von Wessels

Heimatschutz lehnt Revision des Denkmalschutzgesetzes ab

BAZ
20.11.2011

Von Raphael Suter

Basel. Der Basler Heimatschutz will am bisherigen Denkmalschutzgesetz aus dem Jahr 1980 festhalten. «Dieses Gesetz ist eine Pioniertat und wir sehen keinen Grund, weshalb es Handlungsbedarf für eine Änderung gäbe», meinte der Geschäftsführer des Heimatschutzes Basel, Paul Dilitz, gestern an einer Medienkonferenz. Es sei fraglich, weshalb der zuständige Regierungsrat Hans-Peter Wessels nach politischen Vorstössen nun so übereilt ein neues Gesetz vorlege. «Das sieht sehr nach einem Hüftschuss aus», sagte Dilitz.

Der Heimatschutz Basel stört sich vor allem daran, dass die Stellungnahme der Denkmalpflege zu Baugesuchen nicht mehr verbindlich sein soll, sondern vom Vorsteher des Baudepartementes jederzeit umgestossen werden kann. «Dies schwächt die Verhandlungsmöglichkeiten dieser Fachbehörde im Vorfeld eines Baubehrens enorm. Dazu wird dem Departementsvorsteher eine quasi allmächtige Stellung eingeräumt, die er sonst in keinem anderen Bereich des Baubewilligungsverfahrens hat», argumentieren die Heimatschützer. «Ein solches Vetorecht ist in unserem Rechtssystem absolut wesensfremd», betont Stefan Wehrle, Jurist und Vorstandsmitglied. Die Entscheide nach Denkmalrecht sollten wie bisher und auch wie andere Entscheide im Baurecht auf dem ordentlichen Rechtsweg angefochten werden können und nicht von der Meinung eines Exekutivmitglieds abhängen.

Weiter stört sich der Heimatschutz daran, dass die Eintragung eines Denk-

mals durch Verfügung zwar bestehen bleibt, jedoch die Verfügung dann erfolgen könne. «wenn das öffentliche Interesse an der Bewahrung des Denkmals die widersprechenden privaten und öffentlichen Interessen überwiegt». Bei den privaten Interessen gehe es meistens um finanzielle, und diesen sei nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts und des Appellationsgerichtes kein entscheidendes Gewicht beizumessen.

Solaranlagen einzeln prüfen

Schliesslich wehrt sich der Heimatschutz dagegen, dass Sonnenkollektoren an den Fassaden und auf den Dächern neu in der Schutzzzone ausserhalb der historischen Ortskerne von Basel, Riehen und Bettingen erlaubt werden sollen. Der bisherige Vorbehalt, dass Sonnenkollektoren nur dann möglich sind, «sofern der historische oder künstlerische Charakter der bestehenden Bebauung nicht beeinträchtigt wird», soll bestehen bleiben. Heimatschutz-Obmann Robert Schiess will Sonnenkol-

lektoren nicht verhindern. «doch die Fälle müssen durch die Denkmalpflege einzeln geprüft werden und dürfen nicht flächendeckend durchgezogen werden».

Referendum angedroht

Den Vorwurf, der Heimatschutz sperre sich gegen eine zeitgemässe bauliche Entwicklung, weisen die Verantwortlichen zurück. «Die Leute haben das Gefühl, wir seien Verhinderer, dabei rekurrieren wir nur gerade bei einem Prozent der Baugesuche, die übrigen lassen wir laufen», sagte Schiess. Die geplanten Änderungen des Denkmalschutzgesetzes will der Heimatschutz Basel keinesfalls hinnehmen.

Falls die Denkmalpflege entmachtet werde, sei der Heimatschutz gezwungen, noch öfter Rekurs einzulegen. Schiess machte klar: «Wenn der Grosse Rat die Änderung des Denkmalschutzgesetzes in der vorliegenden Form akzeptiert, muss damit gerechnet werden, dass das Referendum ergriffen wird.»

BAZ 8.9.2011

Abbildung Vorderseite: Münsterplatz
Zeichnung von Hans Bühler, 1964